

EWC-Code	EWC-Bezeichnung		
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		
EWC-Kapitel	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	EWC-Unterkapitel	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
Internationale Bezeichnungen			
EWC-Bezeichnung	fly ash from co-incineration containing dangerous substances		
EWC-Kapitel	WASTES FROM THERMAL PROCESSES	EWC-Unterkapitel	wastes from power stations and other combustion plants (except 19)
LAGA-Code	LAGA-Bezeichnung		
(31301)	Filterstäube		
OECD-Code	OECD-Bezeichnung	Notifizierung?	
A2060	Flugasche aus kohlebefeuerten Kraftwerken, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2050)	ja	
Herkunft			
Kraftwerke, Verbrennungsanlagen, Vergasungsanlagen, Pyrolyseanlagen		Schlacke, Kesselasche, Kesselstaub, Rostasche	Mineralische Rückstände, Salze (Chloride, Bromide), Ruß, PAK, gel. Dioxine, Metalle und -oxide, Schwermetalle und -oxide, Insbesondere Quecksilber, Zink, Cadmium
Entsorgungshinweise		Eigenschaften	
<p>Bei dem Abfall handelt es sich um einen gefährlichen Abfall. Die Zulässigkeit des Entsorgungsweges wird durch einen (Einzel)Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis bestätigt (Vorabkontrolle). Der einzelne Transport ist im Falle eines Einzelnachweises mittels Begleitschein und im Falle des Sammelentsorgungsverfahrens mittels Übernahmeschein zum Erzeuger und im Begleitscheinverfahren zwischen Beförderer und Entsorger zu überwachen (Verbleibskontrolle).</p> <p>Die stoffliche Verwertung kann als Zuschlagstoff beim Versatz im Bergbau erfolgen. Allerdings wird diese Verwendung stark reglementiert, da der Halogenid- und Schwermetallanteil erhebliche Gefährdungen mit sich führen kann! Die Zuordnung zu den Einbauklassen 3 (Zuordnungswerte Z3), 4 (Zuordnungswerte Z4) oder 5 (Zuordnungswerte 5) ist möglich. Allerdings wird empfohlen, wo dies möglich ist, eine geeignete Vorbehandlung anzuwenden, um Zuordnungswerte unter Z2 zu erzielen. In diesem Fall können die Abfälle als Zuschlag in Baustoffen (siehe Tabelle Zuordnungswerte 2) oder für den Einbau im Boden (siehe Tabelle Zuordnungswerte 6) verwendet werden.</p> <p>In diesem Fall sind die anorganischen Verunreinigungen vorherrschend, weshalb die Einlagerung in einer Sonderabfalldeponie zur Beseitigung die wirtschaftlichste Lösung sein wird (siehe Tabelle Deponierung).</p>		<p>Fester Stoff.</p> <p>Geruch: unspezifisch, ggf. nach Teer.</p> <p>Farbe: unterschiedlich.</p> <p>Aussehen: feinkörnig, homogen.</p> <p>gefährliche Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesundheitsschädlich bis giftig. - reizend. - wassergefährdend (WGK 1 bis 2). <p>Im Falle feinst verteilter Stäube können diese zündfähig sein und zu Verpuffungen führen (Staubexplosion)! Außerdem sind Feinstäube lungengängig!</p> <p>Zusätzliche R- und S-Sätze zur Kennzeichnung:</p> <p>keine.</p> <p>Zutreffende Piktogramme nach GHS:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GHS09 <p>Die Mengenschwellen für einfache (Spalte 4) und besondere (Spalte 5) Störfälle betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltgefährliche (Nr. 9a): 100 t (Spalte 4) 200 t (Spalte 5) - Umweltgefährliche (Nr. 9b): 200 t (Spalte 4) 500 t (Spalte 5) 	
Transporthinweise			
Gefahrgut im Sinne des ADR			
Die unten dargestellten Gefahrgutklassifizierungen stellen nur mögliche Zuordnungen dar.			

Deshalb sollte die Zuordnung durch einen chemikalienkundigen Mitarbeiter erfolgen.

Transport nach Ausnahme 20 der GGAV:

UN 3288: Abfallgruppe 9.4

Transport in loser Schüttung nach Sondervorschrift VV9:

Die Beförderung in loser Schüttung ist als geschlossene Ladung in bedeckten Fahrzeugen, Silos, in geschlossenen Containern oder in vollwandigen bedeckten Großcontainern zugelassen.

Für Stoffe der Klasse 8 müssen die Aufbauten der Fahrzeuge oder die Container mit einer geeigneten, ausreichend festen Innenauskleidung ausgerüstet sein.

Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (Kapitel 1.10 ADR - Security):

Die Beförderung von UN 3288, Verpackungsgruppe I, stellt bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten einen Gefahrguttransport mit hohem Gefahrenpotenzial dar. Unter anderem muss ein Sicherungsplan vorhanden sein.

Kennzeichnung mit A-Schildern: grundsätzlich

Gefahrgutklassifizierung

Klasse	Verpackungsgruppe	Gefahrencode	UN-Nummer	Stoffbezeichnung nach ADR Jeweils voranstellen; Abfall, (Stoffbezeichnung nach ADR)	Transport in loser Schüttung zulässig?
6.1	I oder II oder III	66 60 60	3288	GIFTIGER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.*	nur VG III (VV9)

Hinweise

Stoffspezifische Angaben im Beförderungspapier:

Abfall, UN 3288 Giftiger anorganischer fester Stoff, n.a.g. (*), 6.1, VG (I oder II oder III)

* Die Bezeichnung ist in Klammern mit dem technischen Namen der (des) Inhaltsstoffe(s) zu ergänzen.

Versatzverordnung, Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (VersatzV).

LAGA-Merkblatt: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20.